

Schloss Grynau
Linolschnitt 1994
Georg Wick Uznach



Statuten (Satzung) des Rotary Club Linthebene

Alle männlichen Bezeichnungen im Text gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Im Anhang

Reglement für die Aufnahme von Neumitgliedern /
Übertritt eines Aktivmitglieds aus einem andern Club

Definitionen

Sofern aus dem Zusammenhang nichts Gegenteiliges hervorgeht, haben die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Vorstand: | der Vorstand dieses Clubs |
| 2. Statuten: | die Statuten (Satzung) dieses Clubs |
| 3. Vorstandsmitglied: | ein Mitglied des Vorstands dieses Clubs |
| 4. Mitglied: | ein Mitglied dieses Clubs, ausgenommen ein Ehrenmitglied |
| 5. RI: | Rotary International |
| 6. Jahr: | das Rotary Jahr vom 1. Juli bis 30. Juni |
| 7. CoL.: | Council of Legislation, Gesetzgebender Rat von RI |

Name, Sitz

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "Rotary Club Linthebene" besteht mit Sitz in Lachen SZ ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist Mitglied von Rotary International (RI) mit Sitz in Evanston, Illinois USA.

Verfassung

Art. 2 - RI-Verfassung

Die von RI vorgeschriebene einheitliche Clubverfassung ist die verbindliche Grundlage des Vereins.

Mitgliedschaft

Art. 3 - Aufnahme von Neumitgliedern

Über Auswahlkriterien und Aufnahmeverfahren erlässt der Club ein besonderes Reglement (siehe Anhang)

Die Mitgliederversammlung

Art. 4 - Ord. Mitgliederversammlung (GV) und ausserord. Mitgliederversammlung

Es finden jährlich zwei Mitgliederversammlungen (GV) statt.

An einer **ersten ordentlichen Mitgliederversammlung** bis spätestens 31. Dezember werden insbesondere folgende Geschäfte behandelt:

1. Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Pastpräsidenten) inkl. Bulletinier, Bulletinier Stv. und 2 Revisoren für das folgende Clubjahr auf Vorschlag des amtierenden President Elect (PE).
2. Abnahme der Jahresrechnung vom Vorjahr, Kenntnisnahme vom Revisorenbericht und Decharge-Erteilung an den Vorstand
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern

An einer **zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung (GV)** im Juni werden insbesondere folgende Geschäfte behandelt:

1. Genehmigung des Budgets und Programmvorstellung vom kommenden Jahr
2. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen von ihm, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt, einberufen werden.

Die **Einladung** zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zugestellt werden.

Art. 5 - Geschäftsordnung der Mitgliederversammlungen

An den Mitgliederversammlungen kann nur über Anträge abgestimmt werden, die auf der Einladung aufgeführt waren oder mit diesen in direktem Zusammenhang stehen.

Andere Anträge aus der Versammlung werden vom Vorstand zur Behandlung an einer nächsten Mitgliederversammlung entgegengenommen.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht der Vorstand geheime Abstimmung anordnet oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die wöchentlichen Clubzusammenkünfte

Art. 6 - Zusammenkünfte und Präsenz

Die ordentlichen wöchentlichen Zusammenkünfte des Rotary Clubs Linthebene finden jeweils am ersten Dienstag des Monats am Morgen (Frühstück), an den weiteren Dienstagen am Mittag und am letzten Dienstag des Monats am Abend als Partneranlass statt. Am zweiten Mittwoch des Monats findet ein Präsenzapéro statt.

Alle Anlässe / Zusammenkünfte werden im Internet (www.rotary-linthebene.ch) publiziert. Diese Publikationen gelten als Einladung.

Alle Mitglieder sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wenn irgend etwas geändert oder eine ordentliche Zusammenkunft abgesagt wird.

Betreffend Präsenzpflcht und -anrechnung gilt Art. IX der Clubverfassung.

Art. 7 - Tagesordnung der wöchentlichen Zusammenkünfte

In der Regel ist folgende Tagesordnung einzuhalten:

- Eröffnung der Zusammenkunft
- Begrüssung der Gäste
- Mitteilungen
- eventuelle Kommissionsberichte
- eventuelle unerledigte Geschäfte
- eventuelle neue Geschäfte
- Vortrag oder sonstiges Programm
- Abschluss

Der Vorstand

Art. 8 - Mitgliederzahl und Chargen des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- President Elect (PE)
- Pastpräsident
- Sekretär
- Kassier
- Programmchef

Üblicherweise werden alle Chargen im Vorstand jährlich neu besetzt mit Ausnahme des Sekretärs und des Kassiers; eine Wiederwahl ist jedoch möglich.

Ein während der Amtsdauer frei gewordener Sitz im Vorstand oder ein anderes frei gewordenes Amt wird durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder wiederbesetzt.

Art. 9 - Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt und verwaltet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er führt die laufenden Clubgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten für die Unterschriften-Regelung.

Art. 10 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf auf Einladung durch den Präsidenten oder wenn zwei seiner Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zu den Vorstandssitzungen können ebenfalls die Dienst- und Kommissionsvorsitzenden sowie weitere Mitglieder oder Gäste eingeladen werden.

Pflichten der Vorstandsmitglieder

Art. 11 - Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz an Clubzusammenkünften, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Er hat die Pflichten zu erfüllen, die üblicherweise zu seinem Amt gehören und die auch im jährlich von RI herausgegebenen Handbuch aufgeführt sind.

Der Präsident sorgt für die Einführung und Orientierung von Neumitgliedern. Er fördert das Kennenlernen und die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und kümmert sich persönlich um die Teilnahme seiner Clubmitglieder an von Rotary organisierten Treffen auf Club- und Distriktsebene sowie an RI-Veranstaltungen.

Mit der Zielsetzung für sein Amtsjahr setzt er für den Club und die Amtsträger die Schwerpunkte für das Programm fest.

Art. 12 - President Elect (PE)

Der PE führt in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz.

Gemäss Art. 8 dieser Statuten schlägt er der Mitgliederversammlung die von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder für sein Amtsjahr vor.

Er besucht die Schulungskurse für zukünftige Clubpräsidenten (President Elect Training Seminare - PETS 1 und PETS 2) des Distrikts sowie die Distriktsversammlungen, sofern ihn nicht der Governor Elect davon befreit. Im Falle einer Freistellung schickt der PE einen offiziellen Vertreter aus seinem Club, der ihm Bericht erstattet.

Art. 13 - Sekretär

Der Sekretär ist für das Sekretariat und die nachfolgenden Aufgaben verantwortlich, insofern sie nicht andern Chargenträgern (insbesondere Bulletinier) übertragen sind:

- die Führung des Mitgliederverzeichnisses
- die Führung einer Präsenzliste bei Zusammenkünften
- die Einladung zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen (GV) in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten
- die Ausarbeitung und Aufbewahrung der Protokolle solcher Zusammenkünfte und Sitzungen
- die Abfassung der verlangten Berichte an RI einschliesslich der am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahres an RI einzureichenden Halbjahresberichte über den Mitgliederbestand
- Meldung von Änderungen in der Mitgliedschaft
- die Erledigung aller andern Pflichten, welche üblicherweise zum Amt eines Sekretärs gehören.

Art. 14 - Kassier (Schatzmeister)

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, über das er dem Club alljährlich zuhanden der Mitgliederversammlungen (GV) sowie jederzeit auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft zu geben hat. Ausserdem erfüllt er alle jene Aufgaben, die üblicherweise zu seinem Amt gehören.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Amt übergibt er die Buchhaltungsunterlagen seinem Nachfolger oder dem Präsidenten.

Art. 15 - Programmchef

Der Programmchef ist für ein abwechslungsreiches Programm im Rahmen der wöchentlichen Zusammenkünfte verantwortlich. Er koordiniert das Programm mit den übrigen Amtsträgern und berücksichtigt deren Anliegen. Der Programmchef zeichnet für die Veröffentlichung des Programms und der Einladungen resp. dem Aufschalten des Programms auf die Webseite verantwortlich.

Das Amt des Programmchefs kann auch einem Programmteam übertragen werden.

Die Kommissionen

Art. 16 - Kommissionen/Dienste/Clubprojekte

Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Präsident folgende Kommissionen und Dienste einsetzen:

- Berufsdienst
- Gemeindedienst
- Jugenddienst
- Clubdienst
- CICO (Club Internet Communication Officer = Internet-Beauftragter des Clubs)
- Foundation
- mine-ex
- Öffentlichkeitsarbeit (PR)
- allenfalls weitere, befristete oder unbefristete, mit Zustimmung des Vorstands.

Art. 17 - Tätigkeit der Kommissionen

Die Kommissionen behandeln diejenigen Geschäfte, welche zu ihrem Aufgabenbereich gehören, oder die ihnen vom Präsidenten oder vom Vorstand übertragen werden. Sie sind gegenüber dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

Sofern keine besondere Ermächtigung vom Vorstand vorliegt, können Kommissionen keine endgültigen Beschlüsse fassen, ohne vorher die Zustimmung des Vorstands eingeholt zu haben.

Die Kommissionen arbeiten nach Möglichkeit eng zusammen mit den entsprechenden Distrikts-Kommissionen und besuchen die entsprechenden Seminare.

Die Revisionsstelle

Art. 18 - Revisoren

Ein Revisor zusammen mit dem Präsidenten prüfen die Jahresrechnung vom Vorjahr, die von der Mitgliederversammlung im Dezember abgenommen werden muss.

Sie verfassen einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung und stellen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und zur Decharge-Erteilung des Vorstandes.

Der Revisor muss von der Mitgliederversammlung jeweils für ein weiteres Jahr gewählt werden.

Finanzen

Art. 19 - Gebühren und Beiträge

Neueintretende Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, alle Mitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe wird jeweils an der Mitgliederversammlung im Juni festgelegt.

Mitglieder, welche während des Jahres eintreten, zahlen die volle Aufnahmegebühr. In speziellen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den jährlichen Mitgliederbeitrag pro rata temporis festzulegen.

Art. 20 - Club- und Rechnungsjahr

Das Club- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Die Rechnung wird per 30. Juni abgeschlossen.

Art. 21 - Haftung

Der Club als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Art. 22 - Budget / Rechnungswesen

Zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres erstellt der Vorstand einen Jahresvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Die im vom Vorstand genehmigten Voranschlag festgesetzten Höchstbeträge für die einzelnen Zwecke dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes überschritten werden.

Art. 23 - Behandlung von Anträgen durch den Vorstand

Kein Antrag finanzieller Art darf von den Clubmitgliedern bewilligt werden bevor nicht der Vorstand dar-

über befunden hat.

Art. 24 - Regelung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, geht das vorhandene Vermögen (Kapital) in eine andere steuerbefreite Institution respektive Juristische Person mit Sitz in der Schweiz über.

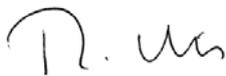
Statutenänderungen

Art. 25 - Änderungsbestimmungen

Diese Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung abgeändert werden, sofern diese gemäss Artikel 5 beschlussfähig ist, sich eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür entscheidet und jedes Mitglied mindestens 14 Tage vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Statutenänderung in Kenntnis gesetzt wurde. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht mit der Clubverfassung übereinstimmen, können nicht vorgenommen werden.

Die vorliegenden Statuten wurden laufend den Bestimmungen des Gesetzgebenden Rates von RI (CoL) angepasst und an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2018 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 21.12.2010 und treten sofort in Kraft.

Präsident



Michael Richter

Sekretärin



Brigitte Egli

1. Reglement für die Aufnahme von Neumitgliedern

2. Übertritt eines Aktivmitglieds aus einem andern Club

(Anhang zu den Statuten des RC Linthebene)

1. Aufnahmeverfahren eines Neumitglieds

A) Grundlagen

1. Verfassung von RI bzw. vom RC Linthebene
2. Statuten (Satzung) vom RC Linthebene
3. Aufnahmekommission: Präsident (Vorsitzender), Pastpräsident, President Elect (PE)

B) Vorgehen

Jedes Clubmitglied und weitere Rotarier haben das Recht, Personen zur Mitgliedschaft in den Club vorzuschlagen. Der Vorschlag an die Aufnahmekommission hat schriftlich mit einem Lebenslauf (Personalien, Ausbildung, beruflicher Werdegang, Hobbies) zu erfolgen und wird vertraulich behandelt.

C) Aufnahmekriterien

- Aktiv mitwirkende Person mit der Bereitschaft, die sozialen und kulturellen Tätigkeiten des Clubs zu unterstützen
- Alter in der Regel zwischen 30 bis höchstens 50 Jahren, ausgenommen Übertritte aus andern Clubs
- Loyalität, Toleranz und guter Leumund
- Berufliche Funktion, in welcher die Zielsetzungen von Rotary umgesetzt werden können
- Bereitschaft zur Übernahme von Clubaufgaben im Vorstand und in den Diensten
- Möglichkeit und Wille, an den Meetings im statutarisch vereinbarten Rahmen teilzunehmen (Respektierung der Präsenzpflicht)
- Wohn- und/oder Arbeitsort im Einzugsgebiet des RCL.

D) Aufgabe der Aufnahmekommission

Die Kommission führt mit dem Kandidaten ein Gespräch über

- Zweck von Rotary
- Rechte und Pflichten (4-Fragenprobe)
- Finanzielles, zeitliches und persönliches Engagement
- die Klassifikationszuordnung
- das weitere Aufnahmeverfahren.

E) Kandidatenzeit

Anschliessend an dieses Gespräch wird der Kandidat an einem Clubmeeting von seinem Götti als mögliches neues Mitglied vorgestellt und erhält den Status "Kandidat". Die Kandidatenzeit dauert mindestens drei Monate. Während dieser Zeit muss der Kandidat wenigstens acht Anlässe besuchen, damit das gegenseitige Kennenlernen gewährleistet ist.

F) Aufnahmeantrag und Aufnahmeverfahren

Nach Abschluss der Kandidatenzeit hat der Kandidat dem Vorsitzenden der Aufnahmekommission schriftlich mitzuteilen, ob er Mitglied werden will oder nicht. Der Vorsitzende informiert am darauf folgenden Meeting die Mitglieder über die Beitrittsabsicht.

Wenn innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Namens kein Clubmitglied eine begründete schriftliche Einsprache erhebt, gilt der Kandidat als aufgenommen.

Eine Einsprache wird vom Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung behandelt.

Die Diskussionen bezüglich Aufnahmeverfahren eines Neumitglieds werden nicht protokolliert. Nach abgeschlossenem Verfahren wird lediglich der Beschluss ("aufgenommen" oder "abgelehnt") im Protokoll erwähnt.

G) Aufnahme

Der Präsident nimmt die feierliche Aufnahme an einem der kommenden Clubmeetings - vorzugsweise an einem Partneranlass - vor. Das Neumitglied wird vom Götti nochmals vorgestellt und erhält folgende Unterlagen:

- Neumitgliedermappe mit verschiedenen Unterlagen zu Rotary (Basiswissen, Foundation, etc.), erhältlich beim RI-Sekretariat Europa/Afrika am Klusplatz in Zürich (Witikonerstr. 15, 8032 Zürich, eao@rotary.org)
- Statuten (Satzung) und Verfassung des RCL
- 2 Rotary Pins
- Rechnung für die einmalige Aufnahmegebühr und für den Jahresbeitrag (ev. pro rata).

2. Übertritt eines Aktivmitglieds aus einem andern Club

Verlegt ein Mitglied eines andern Clubs seinen Wohnsitz und/oder seinen Arbeitsort ins Einzugsgebiet des RCL kann er ohne das übliche Aufnahmeverfahren für Neumitglieder und ohne Bezahlung der Aufnahmegebühr unter folgenden Bedingungen sofort aufgenommen werden:

- Kündigung der Mitgliedschaft bei seinem Club. Eine aktive Mitgliedschaft ist nur in einem Club möglich.
- Gute Referenzen von seinem bisherigen Club.

Die Aufnahme erfolgt gemäss obigem Artikel G) Aufnahme.

Das vorliegende Aufnahmereglement ersetzt alle früheren Reglemente und ist von der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2018 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Präsident



Kurt Schuler

Sekretärin



Brigitte Egli